

Ehrungsordnung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Der Eissport-Verband Baden-Württemberg kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Eissports besonders verdient gemacht haben, sowie seine Mitgliedsvereine und verdiente Mitarbeiter und Sportler seiner Vereine ehren.

§ 2

Die Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze
- b) der Ehrennadel in Silber
- c) der Ehrennadel in Gold
- d) der Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde
- e) des Ehrenvorsitzes mit Urkunde
- f) der Ehrenplakette
- g) der Ehrenurkunde für den/die Sportler/in des Jahres

§ 3

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Ehrennadel in Bronze

10 Jahre Mitarbeitertätigkeit in wesentlicher Funktion für den Eissport in einem Mitgliedsverein,
15 Jahre Schiedsrichtertätigkeit,
Erringung einer deutschen Nachwuchsmeisterschaft.

b) Ehrennadel in Silber

15 Jahre Mitarbeitertätigkeit in wesentlicher Funktion für den Eissport in einem Mitgliedsverein,
10 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Eissport-Verband Baden-Württemberg,
20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit
Langjährige Tätigkeit im Vorstand des Eissports-Verbandes Baden-Württemberg,
Erringung einer deutschen Meisterschaft,
Besondere Verdienste um die Förderung des Eissports.

c) Ehrennadel in Gold

20 Jahre Mitarbeitertätigkeit in wesentlicher Funktion für den Eissport in einem Mitgliedsverein oder im Eissport-Verband Baden-Württemberg,
12 Jahre Tätigkeit im Vorstand des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg
Mehrmalige Erringung einer deutschen Meisterschaft,
Erringung einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder mehrmalige herausragende Platzierungen bei Europa- und/oder Weltmeisterschaften,
Herausragende Verdienste um die Förderung des Eissports.

d) Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde

Verdienstvolle Mitarbeit in einem Mitgliedsverein oder im Eissport-Verband Baden-Württemberg nach Verleihung der goldenen Ehrennadel.

e) **Ehrenvorsitzender mit Urkunde**

Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden des EBW zum Ehrenvorsitzenden wählen.

Der Ehrenvorsitzende, der automatisch Ehrenmitglied ist, wird zu Vorstandssitzungen eingeladen und ist berechtigt - ohne Stimmrecht - hieran teilzunehmen.

f) **Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette wird an Mitgliedsvereine oder Organisationen verliehen, die sich durch langjährige herausragende Arbeit und sportliche Erfolge um den Eissport verdient gemacht haben. Diese Ehrung wird jeweils bei der Mitgliederversammlung vergeben werden. Die Ehrenplakette kann zusätzlich auch an Städte und Gemeinden verliehen werden, die den Eissport besonders gefördert haben.

g) **Ehrenurkunde für den/die Sportler/in des Jahres**

Eine Ehrenurkunde mit Geschenk kann für herausragende Leistungen im Sportbereich verliehen werden. Die Ehrung wird alle zwei Jahre bei der Mitgliederversammlung an eine Sportlerin oder einen Sportler, an eine Mannschaft oder an eine/n Trainer/in vergeben.

h) Maßgebend für die Verleihung ist eine besonders herausragende Leistung innerhalb der letzten beiden Jahre oder wenn herausragende Leistungen über eine längere Zeit erbracht werden.

§ 4

Ehrungsanträge können von allen Mitgliedern des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg, von den Fachsparten und Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Sie sollten mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Verleihungstermin bei der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg eingehen.

§ 5

Über die Ehrungsanträge entscheidet der Vorstand des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg nach Stellungnahme der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder Vorsitzenden der Fachsparte.

§ 6

Die Verleihung der Verbandsehrennadel wird durch Urkunde bestätigt.

Diese Ehrungsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und ersetzt die bisherigen Ehrungsordnungen.

Mannheim, 1. September 2013

Eissport-Verband Baden-Württemberg
- Der Vorstand -